



Januar 2018

Wichtige Informationen zur Beitragsbemessung für freiwillig-versicherte Selbstständige

Ab 1.1.2018 gelten aufgrund des Heil- und Hilfsmittelversorgungsgesetzes (HHVG) neue Regelungen für die Beitragsfestsetzung der freiwillig krankenversicherten Selbstständigen. Grundsätzlich orientiert sich die Beitragshöhe an den Einkünften aus der selbstständigen Tätigkeit. Die Einkünfte sind vom Mitglied - wie bisher - durch den Einkommensteuerbescheid nachzuweisen, sofern die Beitragsfestsetzung unterhalb der Beitragsbemessungsgrenze erfolgen soll.

Neu ist, dass die nach dem Arbeitseinkommen zu bemessenden Beiträge auf der Grundlage des zuletzt erlassenen Einkommensteuerbescheids ab 1.1.2018 vorläufig festgesetzt werden. Gleichzeitig werden die Beiträge rückwirkend für das Kalenderjahr - frühestens ab 1.1.2018 bei Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das Veranlagungsjahr 2018 - endgültig festgesetzt. Damit kann es im Ergebnis zu Erstattungen oder Nacherhebungen von Beiträgen kommen. Für die endgültige Beitragsfestsetzung ist eine dreijährige Frist nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres vorgesehen. Wird der Einkommensteuerbescheid innerhalb dieser Frist nicht vorgelegt, wird der Beitrag rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr endgültig in der Beitragsbemessungsgrenze festgesetzt. In der Zwischenzeit ist das Mitglied unverändert verpflichtet, die Krankenkasse über Veränderungen seiner beitragspflichtigen Einnahmen zu informieren. Dasselbe Verfahren ist anzuwenden, sofern Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt werden. Die vorläufige Beitragsfestsetzung erfolgt für alle beitragspflichtigen Einnahmen, wenn diese neben Arbeitseinkommen oder Vermietung/Verpachtung erzielt werden.

Liegen weder Arbeitseinkommen noch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor (oder es wurde eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt), bleibt der Grundsatz einer endgültigen Beitragsfestsetzung als Regelverfahren unberührt.

Für Existenzgründer, die noch keinen Einkommensteuerbescheid über den aus der selbstständigen Tätigkeit erzielten Gewinn vorlegen können, bleibt das bisherige Verfahren unverändert. Sie weisen ihre voraussichtlichen Einnahmen z.B. mit finanz- und betriebswirtschaftlichen Auswertungen oder durch sorgfältige und gewissenhafte Schätzung der zu erwartenden Einnahmen nach.